

Satzung des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Westfälisch-Lippische LandFrauenverband e.V. (wllv) ist der freiwillige Zusammenschluss der LandFrauen in Westfalen-Lippe. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand gem. §§ 17 u. 22 ZPO ist Münster.

Der wllv ist Mitglied im Deutschen LandFrauenverband e.V. und im Weltlandfrauenverband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist überkonfessionell, parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Der Verband vertritt und fördert die wirtschafts-, sozial-, bildungs-, gesellschaftspolitischen und gesundheitlichen Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum. Er setzt sich nachdrücklich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ein.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft,

2. die Durchführung und Förderung der beruflichen, berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung,
 3. die Förderung der allgemeinen Bildung von Kindern und Jugendlichen auf dem Lande, insbesondere im Bereich der Alltagskompetenzen,
 4. die Förderung der Bereitschaft der Frauen im ländlichen Raum zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben,
 5. die Mitgestaltung des gesellschaftspolitischen Lebens durch Mitarbeit im berufsständischen, vorparlamentarischen und parlamentarischen Raum,
 6. die Vernetzung zwischen den Mitgliedern zu fördern, um den Austausch und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken,
 7. die Förderung des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs.
- (3) Der Verband arbeitet zusammen mit Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung im In- und Ausland. Insbesondere arbeitet der wllv eng zusammen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Ortsvorsitzenden beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam des Ortsverbandes.

- (3) Männer, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet die Orts-, Kreis- oder Landesebene.
- (4) Organisationen, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können kooperative Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß Absatz 1.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds, bei kooperativen Mitgliedern durch Auflösung der Organisation oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer 3-monatigen Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Mitglieder können auf Antrag des Ortsverbandes durch Beschluss des Kreisverbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln und ihre Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzen. Über den Beschluss erhält das Mitglied eine schriftliche begründete Mitteilung. Gegen die Ausschließung ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Beschwerde an das Präsidium zulässig, welches endgültig über den Ausschluss entscheidet. Wird die Frist durch das Mitglied versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung, welche in Textform ergehen kann, nicht ausgleicht. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (9) Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Kreisvorstandes bzw. Landesvorstandes mit der Ehrennadel des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes ausgezeichnet werden.

§4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und über die Arbeit des Verbandes informiert zu werden. Wünsche und Anregungen zur Förderung der Arbeit können allen Organen des Verbandes vorgebracht werden.
- (2) Sobald ein Mitglied für die LandFrauen mit einer Funktion/Aufgabe tätig wird, ist dies unvereinbar mit extremistischem oder menschenverachtendem Verhalten, das sich gegen die Grundwerte des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes e.V. richtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Verbandes zu handeln und die Arbeit nach Kräften zu fördern, insbesondere
 - die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen,
 - den Verband über alle wichtigen Vorgänge im Bereich der satzungsmäßigen Aufgaben zu unterrichten,
 - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
 - Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verband mitzuteilen, da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf.
- (4) Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), verbandsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter und Bankverbindung). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist.

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres – spätestens zum 15.03. eines Jahres - fällig wird.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Landesvertretung.

§5

Aufbau

(1) Der Verband hat folgende Untergliederungen:

- auf Ortsebene den Ortsverband,
- auf Kreisebene den Kreisverband,
- auf Bezirksebene den Bezirksverband.

(2) Der Westfälisch-Lippische LandFrauenverband e.V. hat auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene (unselbstständige) Untergliederungen, welche einen eigenen Vorstand wählen. Diese Untergliederungen sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung über einen eigenen Haushalt zu verfügen und ein Konto zu unterhalten.

§6

Ortsverband

(1) Die Mitglieder des Verbandes einer oder mehrerer Gemeinden (Orte) oder Gemeindeteile (Ortsteile) bilden den Ortsverband. Mitglieder des Ortsverbandes sind zugleich Mitglieder des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes.

(2) Organe des Ortsverbandes sind das Vorstandsteam und die Mitgliederversammlung.

(3) Der Ortsverband wird vom geschäftsführenden Vorstandsteam geleitet und besteht aus drei Personen,

- der Vorstandssprecherin / der Vorsitzenden sowie
- zwei Stellvertreterinnen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandsteams sollte dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören. Ist dies nicht möglich, muss eine Zuwahl eines weiteren Mitglieds mit landwirtschaftlichem Hintergrund in den erweiterten Vorstand erfolgen.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können weitere Personen in das Vorstandsteam gewählt werden.

- (4) Die Vorstandsteammitglieder werden von den Mitgliedern des Ortsverbandes gewählt.
- (5) Das Vorstandsteam ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Unterstützung und Beratung kann das Vorstandsteam Mitglieder kooptieren, welche weder vertretungs- noch stimmberechtigt sind.

Das Vorstandsteam hat folgende Aufgaben:

- 1. die Interessen der Mitglieder auf der Ortsebene wahrzunehmen,
 - 2. die Ziele und Aufgaben des Verbandes auf der Ortsebene zu vertreten, zu unterstützen und umzusetzen,
 - 3. auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen,
 - 4. über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beraten und zu beschließen.
- (6) Sitzungen des Vorstandsteams müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - 1. das Vorstandsteam des Ortsverbandes zu wählen,
 - 2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandsteams entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - 3. die Kassenprüferin für das jeweilige Geschäftsjahr zu wählen und
 - 4. über den Zusammenschluss mit anderen Ortsverbänden zu entscheiden.

§7

Kreisverband

- (1) Die Ortsverbände im Bereich eines kommunalen Kreises oder einer bzw. mehrerer kreisfreier Stadt/Städte bilden den Kreisverband.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind das Vorstandsteam und die Kreisvertretung.
- (3) Der Kreisverband wird vom geschäftsführenden Vorstandsteam geleitet und besteht aus drei Personen,

- der Vorstandssprecherin / der Vorsitzenden sowie
- zwei Stellvertreterinnen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandsteams sollte dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören. Ist dies nicht möglich, muss eine Zuwahl eines weiteren Mitglieds in den erweiterten Vorstand erfolgen, das dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehört.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können weitere Personen in das Vorstandsteam gewählt werden.

- (4) Die stimmberechtigten Vorstandsteammitglieder werden von den Delegierten der Ortsverbände gewählt. Die Zahl der Stimmen (Delegierten) richtet sich nach der Mitgliederzahl eines Ortsverbandes und zwar für die 50 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegierte. Maßgebend hierfür ist die Anzahl der für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Jahresbeiträge. Stimmenübertragung ist möglich. (siehe §7 Abs. 10).
- (5) Die Kreisgeschäftsführung übernimmt in der Regel eine Landfrauenreferentin der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Dazu ist das Einvernehmen mit der Leitung der Kreisstelle herzustellen. Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestätigt. Ist diese Regelung nicht möglich, bestellen die gewählten Vorstandsmitglieder eine andere Geschäftsführerin.
- (6) Das Kreisvorstandsteam hat folgende Aufgaben:
 1. die Interessen des Verbandes auf der Kreisebene zu vertreten,
 2. die Arbeit auf Kreisebene durchzuführen und die Ortsverbände zu unterstützen,
 3. über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beraten und zu beschließen,
 4. einen jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,
 5. über Mitgliedsangelegenheiten zu entscheiden.

Zur Unterstützung und Beratung kann das Vorstandsteam Mitglieder kooptieren, welche weder vertretungs- noch stimmberechtigt sind.

- (7) Sitzungen des Vorstandsteams müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Die Kreisgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (8) Die Kreisvertretung besteht aus dem erweiterten Kreisvorstandsteam, den Vorstandssprecherinnen der Ortsverbände, dem Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisverbands im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und einer Vertretung der Landjugend. Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Die Kreisvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (9) Die Kreisvertretung hat die Aufgabe:
1. die Durchführung der Arbeit auf Kreisebene zu beschließen,
 2. die Höhe des anteiligen Mitgliedsbeitrages, der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführen ist, festzulegen,
 3. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen,
 4. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 5. die Kassenprüferinnen zu wählen,
 6. Anträge an den Bezirksverband und das Präsidium auf Landesebene zu stellen,
 7. jährlich einmal eine Versammlung (KreislandFrauentag) für alle Mitglieder des Kreises durchzuführen, auf der über die Tätigkeit des Verbandes berichtet wird.
- (10) Stimmenübertragung in der Kreisvertretung ist grundsätzlich möglich, jedoch kann eine Delegierte des Ortsverbandes maximal zwei Stimmrechte wahrnehmen.

§8

Bezirksverband

- (1) Die Kreisverbände eines Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband.

- (2) Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin der geschäftsführenden Kreisvorstandsteams an. Ein Kreisverband entsendet weitere Vertreterinnen in den Bezirksvorstand nach Anzahl seiner Mitglieder und zwar für die 2.000 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 2.000 Mitglieder eine weitere Vertreterin. Stimmenübertragung ist grundsätzlich möglich, jedoch kann eine Delegierte des Kreisverbandes maximal zwei Stimmrechte wahrnehmen.
- (3) Der Bezirksvorstand wählt die Vorstandssprecherin/Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen. Die Vorstandssprecherin muss dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören. Sie ist geborenes Mitglied im Präsidium auf Landesebene.

Die Vorstandssprecherin vertritt die Interessen des Verbandes im Bezirksvorstand des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands.

- (4) Der Bezirksvorstand hat die Aufgaben:
 - 1. über gemeinsame Angelegenheiten der im Bezirksverband zusammengeschlossenen Kreisverbände zu beraten und zu besonderen Fragen seines Bezirks Stellung zu nehmen.
 - 2. über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beraten und zu beschließen,
 - 3. einen jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.
- (5) Der Bezirksvorstand tritt einmal jährlich zusammen.

§9

Organe

- (1) Organe des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes sind:
 - 1. das Präsidium (= geschäftsführender Landesvorstand)
 - 2. der Landesvorstand und

3. die Landesvertretung

§10

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- der Vorstandssprecherin/Präsidentin und
- zwei Stellvertreterinnen/Vizepräsidentinnen; sie sollten jeweils einem anderen Regierungsbezirk angehören.

Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jede ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandssprecherinnen der Bezirksverbände sind geborene Mitglieder im Präsidium. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können maximal vier weitere Personen in das Präsidium gewählt werden.

Die Hauptgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zur Unterstützung und Beratung kann das Präsidium Mitglieder kooptieren, welche weder vertretungs- noch stimmberechtigt sind.

(2) Das Präsidium wird von den Delegierten der Landesvertretung gewählt.

(3) Die Präsidentin soll, mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandsteams muss dem landwirtschaftlichen Berufsstand angehören.

(4) Das Präsidium ist für alle Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig, also insbesondere für

1. die Durchführung der vom Landesvorstand und der Landesvertretung gefassten Beschlüsse,
2. die Aufstellung der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,

3. die Vorbereitung der Sitzung des Landesvorstandes und der Versammlung der Landesvertretung,
 4. die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden und
 5. die Berufung der Hauptgeschäftsführung.
- (5) Präsidiumssitzungen finden mindestens viermal im Geschäftsjahr statt.

§11

Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. jeweils eine Vertreterin der geschäftsführenden Kreisvorstandsteams,
 3. jeweils eine Vertretung der Westfälisch-Lippischen Landjugend und des Ringes der Landjugend,
 4. jeweils eine Vertretung des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Die Kreisgeschäftsführerinnen können mit beratender Stimme zur Sitzung eingeladen werden.

- (2) Der Landesvorstand hat insbesondere die Aufgaben:
1. Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des wllv zu erarbeiten und zu beschließen,
 2. die Interessen im Verbandsbereich und auf Landesebene wahrzunehmen und (...) notwendige Anträge an den Deutschen LandFrauenverband, gesetzgebende Körperschaften und Behörden zu stellen,
 3. die Zusammenarbeit der Kreisverbände im Gesamtverband zu fördern,
 4. über die Höhe der Beiträge, die von den Kreisverbänden an den Landesverband abgeführt werden, zu beraten und der Landesvertretung vorzuschlagen,

5. und das Verhältnis von Mitgliederzahl und Stimmenzahl für die Wahlen festzulegen.

Sitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Sie werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Das Präsidium ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

§12

Landesvertretung

- (1) Die Landesvertretung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Kreisverbände.
- (2) In Kreisverbänden über 1.000 Mitglieder gehört je weitere angefangene 1.000 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandsteams zur Landesvertretung. Maßgebend hierfür ist die Anzahl der für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Jahresbeiträge. Die Geschäftsführerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil. Stimmenübertragung ist grundsätzlich möglich, jedoch kann eine Delegierte des Kreisverbandes maximal zwei Stimmrechte wahrnehmen.
- (3) Die Landesvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen und Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 3. Genehmigung der Jahresabrechnung,
 4. Genehmigung des Berichts der Kassenprüferinnen,
 5. Entlastung des Präsidiums,
 6. Wahl der Kassenprüferinnen für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
 7. Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrags und des Beitragsanteils, der von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführen ist,
 8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

- 9. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband,
 - 10. Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen des Verbandes,
 - 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
-
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde (z.B. Finanzamt) oder einem Gericht/Vereinsregister gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Landesvertretung zur Kenntnis zu geben.
 - (5) Die Landesvertretung tagt einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder es mindestens von einem Viertel der Vertreterinnen schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt wird.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung können bis zu 5 Tage vorher beim Präsidium begründet eingereicht werden.

§13

Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse

(gilt für alle Untergliederungen und Organe des Landesverbandes)

- (1) Die Sitzungen der Organe können in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand gibt die konkrete Form bei der Einberufung bekannt. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Einladungen haben 10 Tage vor den Sitzungen der Organe zu erfolgen. (Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung (VWO))
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl sowohl in das geschäftsführende als auch das erweiterte Vorstandsteam ist zulässig. Fällt eine Wahl oder Ersatzwahl in eine laufende Amtsperiode, ergibt sich dadurch keine Verschiebung des Wahltermins. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Mitglieder die sich auf der Orts- und Kreisebene für ein Vorstandsamt zur Wahl stellen sollten nicht älter als 67 Jahre sein.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestellen. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die geschäftsführenden Vorstandsteams werden in einem Wahlgang (gem. § 13 Abs. 8) gewählt. Alternativ ist eine Funktionswahl (Vorsitzende, Stellvertreterinnen) zulässig. Die Versammlung beschließt die Anzahl der weiteren Mitglieder im erweiterten Vorstandsteam.
- (8) Wahlen erfolgen als Listenwahl oder Teamwahl. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Wahlen zum erweiterten Vorstand können offen erfolgen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung/Wahl ist ein Protokoll zu fertigen.
- (11) Die Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung (VWO) geregelt. Die VWO wird vom Landesvorstand beschlossen.

§14

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Präsidiums des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes sowie die Mitglieder der Vorstände auf Orts-, Kreis- und Bezirksebene üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für das ehrenamtliche Engagement kann eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung, ein pauschaler Auslagenersatz und eine Fahrtkostenerstattung gewährt werden. Weiter entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet auf Ortsebene die Mitgliederversammlung, auf Kreisebene die Kreisvertretung und auf Landesebene die Landesvertretung.

§15

Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung vorhandener Mittel entscheidet die Landesvertretung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Fassung vom 23.01.2001, zuletzt geändert am 20.03.2026 ab.